



## Amtliche Bekanntmachungen

### Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten

(1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. **Sterkrader Fronleichnamskirmes**  
von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.
2. **Schmachtendorfer Kröößkirmes**  
an einem Wochenende im September von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtendorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt.
3. **Königshardter Wottelkirmes**  
am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt

(2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtendorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr.

(3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht von Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden.

(4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.

#### § 2 Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird.

(2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über:

1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz,

2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes,

3. Stromanschlusswert,

4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen,

5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.

6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen.

(3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse.

(5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.

#### § 3

#### Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte

(1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig.

(2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

(3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 5 bis Seite 11

Ausschreibung

Seite 11 bis Seite 12

**§ 4  
Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht,  
Haftung**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegen den Standplatzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.
- (2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten.
- (3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben.
- (4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- (5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen.
- (6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

**§ 5  
Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.

**§ 6  
Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung.
- (3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten.
- (4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrer Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

**§ 7  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.
- (2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindestdiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet.

**§ 8  
Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 9  
Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung**

Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Oberhausen veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 21.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 1/2010, Seite 4) in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom**

**Gebührentarif:**

I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes:

(1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für:

- 1. **Großfahrgeschäfte**  
Achterbahn, Wasserbahn u.ä. 4,22 €
- 2. **Übrige Fahrgeschäfte**  
Riesenrad, Skooter, Raupe u.a. 4,22 €
- 3. **Belustigungs-, Schaugeschäfte**  
Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a. 4,80 €
- 4. **Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte**  
Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusezirkus u.a. 4,80 €
- 5. **Geschicklichkeitsspiele**  
Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen u.a. 10,00 €
- 6. **Spielgeräte**  
Spielautomaten, Bulldozer, Bömper, Autostopp u.a. 10,00 €
- 7. **Ausspielungen**  
Fadenziehen, Entenangeln u.a. 10,00 €
- 8. **Verlosungen** 11,05 €
- 9. **Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe**  
Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a. 15,01 €
- 10. **Imbiss-/Ausschankbetriebe**  
Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 18,56 €
- 11. **Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m** 17,78 €
- 12. **Ausschankbetriebe nach Schaustellerart** 15,01 €
- 13. **Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art**  
Brauereiausschankwagen und -stände 16,79 €
- 14. **Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe**  
Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 15,01 €

15. **Cafés**  
Cafébetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 17,78 €

16. **Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke**  
Crêpes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a. 28,45 €

17. **Verkauf von Süß- und Spielwaren**  
Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a. 7,50 €

18. **Sonstiger Verkauf**  
Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a. 7,50 €

19. **Abstellen von Camping- und Wohnwagen**  
Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben:  
- Camping (bis 6 m) 50,00 Euro  
- Wohnwagen: 60,00 Euro

(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.

II. Gebühren für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes:

(1) Je angefangenem qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. (1) aufgeführten Gebührensätze.

(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Oberhausen, 14.01.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Frau  
**Zeynep Bicici**

hat ihr Ratsmandat gem. § 37 Kommunalwahlgesetz durch Verzichtserklärung zum 31.01.2013 niedergelegt.

Nach der Reihenfolge der Liste der Partei DIE LINKE für den Rat der Stadt Oberhausen ist die an 7. Stelle stehende Bewerberin

Frau  
**Ingrid Diepenbrock**  
**Waisenhausstr. 42**  
**46117 Oberhausen**  
**geboren 1957**  
**Köchin**

berufen worden, die damit ab dem 01.02.2013 an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NW. S. 238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 15.01.2013

Wehling  
- Wahlleiter -

**2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur  
Gebührensatzung für die Friedhöfe der  
Stadt Oberhausen vom 10. Dezember  
2001**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in der Sitzung am 17.12.2012 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10.12.2001 beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen) wird wie folgt geändert:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.1	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung	60
5.2	Genehmigung von Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften gemäß § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung	60
5.3	Umschreibung von Nutzungsrechten	30
5.4	sonstige Erlaubnisse	10

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>Nutzungsrecht</b>	
1.1	Reihengräber für Personen unter 5 Jahren	404
1.2	Reihengräber/Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahren	624
1.3	Urnenreihengräber/Rasenumnenreihengräber	303
1.4	Urnengemeinschaftsgräber (neu ab 2013)	221
1.5	Wahlgräber je Grabstelle	1.325
1.6	Urnenwahlgräber	499
1.7	Urnenkammern in Stelen	1.386
1.8	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr 1/30 der entsprechenden Tarifstelle	
<b>2.</b>	<b>Grabbereitung</b>	
2.1	Reihengräber für Personen unter 5 Jahren	308
2.2	Reihengräber/Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahren	628
2.3	Urnenreihengräber/Rasenumnenreihengräber	308
2.4	Urnengemeinschaftsgräber (neu ab 2013)	308
2.5	Wahlgräber je Grabstelle	1.085
2.6	Urnenwahlgräber je Grabstelle	343
2.7	Urnenkammern in Stelen je Grabstelle	114
<b>3.</b>	<b>Pflegegebühr für Bestattungen in anonymen Reihengräbern und Rasengräbern; Zusatzpflegekosten</b>	
3.1	Särge mit Liegezeit 20 Jahre	1.125
3.2	Särge mit Liegezeit 30 Jahre	1.627
3.3	Urnen	180
<b>4.</b>	<b>Gebühren für Umbettungen</b>	
4.1	Gräber für Personen unter 5 Jahren	770
4.2	Gräber für Personen über 5 Jahren	2.713
4.3	Urnen	343
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom heutigen Tage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17. Dezember 2012

Wehling  
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss 2011 der ASO  
Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen**

Der Sozialausschuss hat als Betriebsausschuss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in seiner Sitzung am 12.06.2012

den Jahresabschluss 2011  
bestehend aus Bilanz  
Gewinn- und Verlustrechnung  
Anhang  
Anlagennachweis  
den Lagebericht 2011

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend beraten.

In seiner Sitzung vom 25.06.2012 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses ASO den Jahresabschluss 2011 und den Lagebericht 2011 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 307.893,96 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

**Bestätigungsvermerk**

Die GPA NRW ist gemäß §106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster, bedient. Diese hat mit Datum vom 01.03.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Münster, den 01. März 2012

Dr. Schumacher & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
Schweers  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Dr. Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 19.11.2012

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag  
gez. Helga Giesen



Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2011 liegen an den nachfolgenden 7 Tagen in der Verwaltung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen, in der Zeit von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr im Raum 107 öffentlich aus:

Montag, 04.02.2013  
 Dienstag, 05.02.2013  
 Mittwoch, 06.02.2013  
 Donnerstag, 07.02.2013  
 Montag, 11.02.2013  
 Dienstag, 12.02.2013  
 Mittwoch, 13.02.2013

Oberhausen, 12. Dezember 2012

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Udo Spiecker  
 Betriebsleiter

**Anmeldetermine für alle Oberhausener Real- und Gesamtschulen, Gymnasien sowie Berufskollegs**

In knapp drei Wochen beginnen für die jetzigen Grundschulviertklässler die diesjährigen Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2013/14 an den weiterführenden Schulen in Oberhausen.

Zunächst starten die vier Oberhausener Gesamtschulen mit ihren zwei Wochen vorgezogenen Anmeldungen (Gesamtschule Alt-Oberhausen; Gesamtschule Osterfeld; Gesamtschule Weierheide; Gesamtschule Heinrich-Böll) an folgenden Terminen:

Mittwoch, 13.02.13, von 9 - 16 Uhr;  
 Donnerstag, 14.02.13, von 9 - 18 Uhr;  
 Freitag, 15.02.13, von 9 - 16 Uhr.

Am Donnerstag, 28.02.13, von 9 - 18 Uhr sowie am Freitag, 01.03.13, von 9 - 13 Uhr wird das Anmeldeverfahren an den drei Realschulen (Anne-Frank-, Friedrich-Ebert-, Theodor-Heuss-Realschule) und an den fünf Gymnasien ( Bertha-von-Suttner-, Elsa-Brändström-, Heinrich-Heine-, Freiherr-vom-Stein-, Sophie-Scholl-Gymnasium ) abgeschlossen.

Anmeldungen an Gemeinschaftshauptschulen sind für das Schuljahr 2013/14 erstmalig nicht möglich.

**BERUFSSKOLLEGS**

**Hans-Böckler-Berufskolleg**

Anmeldung nur nach persönlicher Beratung möglich (Aula, 1. Etage):

Dienstag, 12.02.2013 bis  
 Freitag, 15.02.2013 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 sowie 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Anmeldeformulare werden nach erfolgter Beratung an die Bewerber ausgegeben.

Mitzubringen ist eine Kopie und das Original des letzten Zeugnisses.

Bei minderjährigen Schüler/innen ist für die Anmeldung die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

**Hans-Sachs-Berufskolleg**

Anmeldung täglich nur nach persönlicher Beratung während der Anmeldezeit möglich  
 Raum 156 B

Samstag, 16.02.2013 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
 (Info- und Beratungstag, Tag der Offenen Tür zuzüglich Anmeldung)

Montag, 18.02.2013 bis  
 Mittwoch, 24.02.2013 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Donnerstag, 21.02.2013 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Freitag, 22.02.2013 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeformulare werden nach erfolgter Beratung an die Bewerber ausgegeben.

Mitzubringen ist ein tabellarischer Lebenslauf sowie eine Kopie und das Original des letzten Zeugnisses. Bei minderjährigen Schüler/innen ist für die Anmeldung die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

**Käthe-Kollwitz-Berufskolleg**

Anmeldung nur nach persönlicher Beratung:

Samstag, 02.02.2013 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 Montag, 04.02.2013 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Dienstag, 05.02.2013 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Mittwoch, 06.02.2013 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mitzubringen sind eine beglaubigte Zeugnisabschrift sowie das Original, tabellarischer Lebenslauf, evtl. Praktikumsbescheinigungen sowie ein aktuelles Passbild.

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p style="text-align: center;"><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

## Ausschreibung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A / 2009

Wiederherstellung von Induktionsschleifen im Stadtgebiet Oberhausen

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>a) Ausschreibende Stelle</b><br/>         Stadt Oberhausen<br/>         Der Oberbürgermeister<br/>         Fachbereich 5-6-10 /Signalwesen<br/>         Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66<br/>         46145 Oberhausen<br/>         Telefon: 0208 825-3218<br/>         Telefon: 0208 825-5163<br/>         E.Mail: signalwesen@oberhausen.de</p> <p><b>b) Gewähltes Vergabeverfahren</b><br/>         Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A / 2009</p> <p><b>c) entfällt</b></p> <p><b>d) Art des Auftrages</b><br/>         Induktionsschleifen fräsen</p> <p><b>e) Ort der Ausführung</b><br/>         Stadtgebiet Oberhausen</p> <p><b>f) Art und Umfang der Leistungen,</b><br/>         400 m Induktionsschleifen schneiden</p> <p><b>g) entfällt</b></p> <p><b>h) entfällt</b></p> <p><b>i) Ausführungsfristen:</b><br/>         Beginn: 04.03.2013<br/>         Ende: Fertigstellung bis 31.12.2013</p> <p><b>j) Nebenangebote:</b><br/>         sind nicht zulässig</p> <p><b>k) Anforderungen der Angebotsunterlagen:</b><br/>         Die Angebotsunterlagen können ab dem 01.02.2013 beim Fachbereich 5-4-40 - Submissionen -, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, Haus A, Raum A 027, schriftlich angefordert werden.<br/>         Telefon: 0208 825-2582<br/>         Telefax: 0208 825-5061</p> <p><b>Auskünfte erteilt:</b><br/>         Fachbereich 5-6-10, Signalwesen<br/>         Bahnhofstraße 66<br/>         46042 Oberhausen<br/>         Herr Brinkmann<br/>         Telefon: 0208 825-3218<br/>         Telefax: 0208 825-5163</p> | <p><b>l) Kosten der Unterlagen</b><br/>         23,50 EUR ( per Scheck). Kosten der Unterlagen werden nicht erstattet.</p> <p><b>m) entfällt</b></p> <p><b>n) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)</b><br/>         Die Angebote sind bis zum 21.02.2013, 09:30 Uhr, einzureichen.</p> <p><b>o) Anschrift für die Angebotsabgabe</b><br/>         Stadt Oberhausen<br/>         Fachbereich 5-4-40<br/>         - Submissionen -<br/>         Bahnhofstraße 66<br/>         46145 Oberhausen</p> <p><b>p) Sprache</b><br/>         Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.</p> <p><b>q) Eröffnungstermin</b><br/>         Die Angebote werden am 21.02.2013, 09:30 Uhr, Haus B, Raum B 101, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, eröffnet.<br/>         Teilnehmerkreis gem. § 14 Nr. 1 VOB/A</p> <p><b>r) entfällt</b></p> <p><b>s) Zahlungsbedingungen</b><br/>         Gem. § 16 VOB/B</p> <p><b>t) Bietergemeinschaft</b><br/>         Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. (Offenlegung der Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften.)</p> <p><b>u) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers</b><br/>         Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 6 Nr. 3 (1, 2) VOB/A, Buchstaben a - i.<br/>         Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft</li> <li>- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde</li> <li>- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger</li> </ul> <p><b>v) Zuschlagsfrist</b><br/>         bis 22.03.2013</p> <p><b>w) Nachprüfungsstelle/Behörde</b><br/>         Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf</p> |
|---|--|